

2020/008

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Andrea Compes



Stadt Monschau

Besetzung von sonstigen Ausschüssen hier: Gutachterausschuss gemäß Ortsstatut, Umlegungsausschuss und Partnerschaftskomitee

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

A. Gutachterausschuss

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende **Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau** zu Mitgliedern des Gutachterausschusses:

1. _____

2. _____

B. Umlegungsausschuss

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende **Stadtverordnete** als Mitglied bzw. stellv. Mitglied in den Umlegungsausschuss:

1. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

Stellv. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

2. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

Stellv. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

C. Partnerschaftskomitee

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende 15 Vertreter/innen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden, in das Partnerschaftskomitee:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____

Sachverhalt zu A. Gutachterausschuss

Die Bildung des Gutachterausschusses nach dem Ortsstatut ergibt sich aus den Bestimmungen des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

Hiernach können die Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen usw. regeln.

Nach § 12 (Geltungsbereich I) bzw. § 11 (Geltungsbereich II) der Satzungen der Stadt Monschau über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Monschau (Ortsstatut) gehören dem Gutachterausschuss folgende Mitglieder an:

2. ein Vertreter des Landeskonservators
3. ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
2. der/die jeweilige Ortsvorsteher/in der Altstadt Monschau
3. **zwei weitere Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau**
4. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung.

zu B. Umlegungsausschuss

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Rat die Einrichtung eines Umlegungsausschusses zur Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff BauGB beschlossen.

Nach § 4 Abs. 1 der BauGB DurchführungsVO NRW besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen (§ 4 Abs. 2 BauGB DurchführungsVO NRW).

Danach sind für die laufende Wahlperiode je zwei Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Rates zu bestellen.

zu C. Partnerschaftskomitee

Der Rat wählt in das Partnerschaftskomitee **15 Vertreter/innen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden.** Sodann wählt das Partnerschaftskomitee eine/n Vorsitzende/n und erweitert sich um jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin der Schulen und der Vereine, um die bisherigen Vorsitzenden sowie um weitere kooptierte Mitglieder.

Das Wahlverfahren richtet sich in allen Fällen nach § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Verhältnisswahl nach Hare-Niemeyer).

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlage/n

Keine